

(§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt im Ortsteil Insel 580.

Es sind also mindestens 5 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:


1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Stendal, den 13.02.2012

  
Klaus Schmotz  
Gemeindewahlleiter



Hansestadt Stendal

## 1. Änderungssatzung

der

### Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.11.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

#### § 14 a Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

1. Einwohner der Hansestadt Stendal, die als ehrenamtlich Tätige ernannt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit je nach Aufwand in folgender Höhe:

Führung der Dorfchronik:	20 Euro pro Monat
Ehrenamtliche Seniorenbetreuung	30 Euro pro Monat
Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses	10 Euro pro Reinigung

Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer abzuführen.

2. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwandsersatz für die jeweilige Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

#### § 2 Sprachliche Gleichstellung


Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 3

## In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.02.2013

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermünder Straße“  
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

b) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße  
hier: Wirksamwerden der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermünder Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB als Satzung beschlossen. Grundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14).



### Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)  
Gemarkung Stendal, Flur 93 und Gemarkung Bindfelde, Flur: 1  
Stand der Planunterlage: Oktober 2010

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch LVermGeo LSA, 2010, Aktenzeichen A18 T32179-10

Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll das ehemals gewerblich genutzte Grundstück durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage neu genutzt werden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden in der Abwägung geprüft. Zur Beteiligung aufgerufene Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben.